

8. Unter welchen Voraussetzungen muß eine Aktiengesellschaft — außer in den Fällen einer Ermächtigung im Sinne des § 232 Abs. 1 Satz 2 HGB. — bei bestehender Gesamtvertretung ihr nachteilige Verfügungen eines Vorstandsmitglieds als Einzelvertreters gegen sich gelten lassen?
HGB. §§ 312, 232.

V. Strassenat. Urk. v. 21. Januar 1913 g. S. V 746/12.

I. Landgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

„Die Anwendung des Strafgesetzes gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Die Strafkammer findet das Vergehen gegen § 312 StGB. darin, daß der Angeklagte als Vertreter der E'er Bank, eines Zweiggeschäfts der A'er Bank (Aktiengesellschaft), nämlich als ihr Direktor und Vorstandsmitglied, durch das Schreiben vom 17. Mai 1910 der Firma H. F. Gl. und K. in G. für Rechnung des Zeugen B. zugunsten einer Erbengemeinschaft 5000 M überwiesen, seiner Bank aber keinen entsprechenden Gegenwert zugeführt hat, da zwischen B. einerseits und der E'er Bank oder dem Angeklagten anderseits mit Bezug auf die 5000 M in Wahrheit keinerlei Verpflichtungsverhältnis bestand, die Forderung der Bank gegen den Angeklagten aber, der alsdann allein als deren Schuldner in Betracht kam, wegen seiner schlechten Vermögenslage durchaus minderwertig war. Hierbei ist die Strafkammer davon ausgegangen, daß der Angeklagte trotz seiner Kenntnis von dieser Sachlage im Wege der Überweisung eine Schuld tilgen wollte, die er für seine Person gegen die gedachte Erbengemeinschaft hatte.

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber in erster Linie geltend, daß die Strafkammer die Vorschrift in § 232 StGB. verkannt habe. Nach dem Gesellschaftsvertrag und der Eintragung im Handelsregister habe Gesamt-(Kollektiv-)Vertretung gegolten. Der Angeklagte habe aber das Überweisungsschreiben allein gezeichnet. Die Überweisungserklärung sei daher nichtig gewesen und habe das Vermögen der Bank mit einer Schuld nicht belasten können und nicht belastet. Wegen der vorhandenen Nichtigkeit habe eine Vermögensbeschädigung auf seiten der Bank auch unter dem Gesichtspunkt einer bloßen Gefährdung nicht angenommen werden können.

Diese Ausführung geht fehl.

Anzuerkennen ist zwar, daß nach dem Urteilsinhalt als die Handlung, die der Angeklagte „absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft“ vorgenommen hat, allein die Fertigung und Absendung des Überweisungsschreibens in Betracht kommt. Eine Eintragung des Geschäfts in die Bücher der Bank hatte zunächst nicht stattgefunden, war vielmehr durch den Angeklagten verhindert worden und ist erst geschehen, nachdem seine Handlungsweise entdeckt war. Es ist auch richtig, daß, wie die Strafkammer feststellt, für die Bank nach

dem Gesellschaftsvertrag und dem Inhalt des Handelsregisters Gesamtvertretung galt, und der Angeklagte danach nur berechtigt war, gemeinsam mit dem anderen Direktor und Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit einem Prokuristen, die Bank zu vertreten, sowie daß das Überweisungsschreiben von ihm allein gezeichnet war. Dem Beschwerdeführer ist deshalb jedenfalls darin beizutreten, daß die im Schreiben enthaltene Willenserklärung nach § 232 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 HGB. nichtig sein würde, wenn lediglich diese Gesetzesvorschrift zur Anwendung zu kommen hätte. Allein nach den Ausführungen der Strafkammer trifft diese Voraussetzung nicht zu.

Zwar läßt es die Strafkammer dahingestellt, ob nach Lage der Verhältnisse anzunehmen sei, daß der Angeklagte zur Alleinzeichnung im Sinne des § 232 Abs. 1 Satz 2 das. ermächtigt worden war. Sie stützt mithin die Tatbestandsfeststellung nicht darauf, daß die Überweisungserklärung um deswillen für die Bank unmittelbar verpflichtend gewesen sei, weil der Angeklagte eine solche Ermächtigung erhalten hatte und daher zur Alleinvertretung der Bank wirklich berechtigt war. Allein sie stellt fest:

„eine Gefährdung des Vermögens der Bank habe jedenfalls immer vorgelegen, da dem Vorschützen des Einwandes aus der nicht vorhandenen Vertretungsbefugnis des Angeklagten seitens der Bank jedenfalls mit Erfolg die exceptio doli wegen der tatsächlichen Duldung der Alleinzeichnung entgegengehalten wäre“.

Die hierin zutage tretende Rechtsauffassung ist auf der tatsächlichen Grundlage des Urteils unbedenklich.

Wenn in Frage kommt, ob im Falle einer nach § 232 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 geltenden Gesamtvertretung das als Alleinvertreter tätige Vorstandsmitglied auf Grund einer ihm im Sinne von § 232 Abs. 1 Satz 2. erteilten Ermächtigung gehandelt hat, so müssen, wie keiner Ausführung bedarf, stets die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Ermächtigung nachgewiesen werden. Nach dieser darf sich die Ermächtigung, um als solche in Betracht kommen zu können und wirksam zu sein, immer nur auf die Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften erstrecken. Diese gegenständliche Beschränkung muß deshalb auch dann erkennbar sein, wenn die Ermächtigung, was zulässig erscheint, nicht ausdrücklich,

sondern stillschweigend erteilt ist, ihre Erteilung m. a. W. aus gewissen schlüssigen Tatsachen hergeleitet wird.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 48 S. 56 (58).

Allein der Fall einer solchen Ermächtigung ist nicht der einzige, in dem eine Aktiengesellschaft bei bestehender Gesamtvertretung rechtsgeschäftliche Erklärungen eines als Alleinvertreter tätig gewordenen Vorstandsmitglieds im schließlichen Ergebnis gegen sich gelten lassen muß.

Mag auch nach dem Gesellschaftsvertrag Gesamtvertretung gelten und entsprechende Eintragung im Handelsregister erfolgt sein, so kann sich die Gesellschaft auf die darin liegende Beschränkung Dritten gegenüber nicht berufen, wenn die Beschränkung von ihr selbst außer acht gelassen wird, d. h. wenn unter erkennbarer Duldung der zur Mitwirkung Berufenen ein einzelner Vertreter nach außen so auftritt, als ob keine Gesamtvertretung bestände. Die sich auf die Vertretungsverhältnisse beziehenden Gesetzesvorschriften sollen im allgemeinen Interesse den redlichen Geschäftsverkehr sichern und fördern. Läßt es eine Gesellschaft unter den Augen derjenigen, die rechtlich als Träger und Betätiger ihres Willens in Betracht kommen, geschehen, daß auf seiten ihrer Vertreter tatsächlich ein Verhalten Platz greift, das sich mit dem von Rechts wegen geltenden Zustand in Widerspruch setzt, so handelt sie damit den vom Gesetze verfolgten Zwecken zuwider. Trachtet eine Gesellschaft die Gesamtvertretung so, wie sie nach Gesellschaftsvertrag und Eintragung geordnet ist, unter den Verhältnissen ihres Geschäftsbetriebs nicht oder nicht mehr für angezeigt oder durchführbar, so mag sie darauf Bedacht nehmen, den geltenden Rechtszustand ihren Zwecken entsprechend zu ändern. Es kann ihr aber nicht gestattet werden, sich ohne Rücksicht auf die Verkehrsinteressen, deren Schutz vom Gesetze bezweckt wird, über diesen Rechtszustand hinwegzusetzen und — ohne eigene Verantwortung — einen hiervon verschiedenen tatsächlichen Zustand herbeizuführen und fortgesetzt zu dulden, der nur geeignet sein kann, Dritte, zu denen sie durch ihre Vertreter, als Einzel- und Alleinvertreter, in rechtsgeschäftliche Beziehung tritt, über die wirkliche Regelung ihrer Vertretungsverhältnisse irrezuführen. Ein solches Verhalten wäre pflichtwidrig und die Gesellschaft würde gegen Treu und Glauben im Verkehre verstoßen, wollte sie aus ihrer eigenen Pflichtwidrigkeit gegen die Dritten zu deren

Nachteil Rechte herleiten. Sie kann sich daher in solchen Fällen auf die Unwirksamkeit der Willenserklärung ihres als Alleinvertreter tätig gewordenen Vertreters nicht berufen, muß die Willenserklärung vielmehr gegen sich gelten lassen, oder prozessual ausgedrückt: ihre Berufung auf die Unwirksamkeit der Erklärung wird durch den Einwand (richtiger Gegeneinwand) der Arglist entkräftet.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 5 S. 17 (ält. R.), Urteil des II. Zivilsenats vom 3. Mai 1910 St. u. Gen. g. R. II 446/09 teilw. abgedruckt in der Leipz. Zeitschrift für Handels- usw., Recht 1910 S. 618⁵.

So liegt die Sache nach der Annahme des Erstrichters hier. Er stellt fest, daß die nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Handelsregister geltende Beschränkung der Vertretungsmacht so, wie sie sich aus der besonders geregelten Gesamtvertretung ergibt, nicht immer eingehalten wurde. Vielmehr sei es, wie im Urteil gesagt wird, allgemein üblich gewesen und auch vom Aufsichtsrat geduldet worden, daß in Abwesenheit eines Direktors der andere Direktor allein die Aktiengesellschaft vertreten habe; auch von der Generalversammlung sei diese Übung nicht beanstandet worden. Der vorausgesetzte Fall war nach dem Urteil hier gegeben. Denn danach war der Mitdirektor E. zu jener Zeit auf einer Urlaubsreise abwesend. Dementsprechend sei auch, so heißt es im Urteil weiter, „wie sonst bei Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen seitens nur eines Vorstandsmitglieds die vorliegende Überweisung seitens der Hauptbank und seitens des Aufsichtsrats nicht beanstandet“, vielmehr die spätere Buchung zu Lasten der E.'er Bank als richtig anerkannt worden.

Auf Grund dieser Tatsachen konnte die Strafkammer dem Dritten, nämlich der schon genannten Firma oder der Erbengemeinschaft, ohne Rechtsirrtum die Einrede der Arglist für den Fall zugestehen, daß sich die E.'er Bank gegenüber dem Anspruch aus der Überweisung auf die Nichtbeobachtung der Vorschriften über die angeordnete Gesamtvertretung berufen sollte.

Im Ergebnis war mithin die Überweisung für die Bank als bindend anzuerkennen. Ob sich danach hätte annehmen lassen, daß die Bank durch die Handlungsweise des Angeklagten in ihrem Vermögensstand nicht bloß gefährdet, sondern unmittelbar geschädigt worden ist, kann auf sich beruhen bleiben. Der Angeklagte erscheint

jedenfalls dadurch nicht benachteiligt, daß die Strafkammer nur eine Gefährdung für vorliegend erachtet hat, die nach den getroffenen Feststellungen zum mindesten eingetreten war.

Ist danach nicht eine Ermächtigung der Rechtsgrund für die schließlich bindende Kraft der Überweisung, so kommt es auch auf die beschränkenden Voraussetzungen nicht an, von denen die Wirksamkeit der Ermächtigung in § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB. abhängig gemacht ist. Fehl geht deshalb der Hinweis des Verteidigers darauf, daß, wenn der Aufsichtsrat und die Generalversammlung die mehrgedachte Übung der Alleinvertretung fortgesetzt geduldet hätten, dies um deswillen rechtlich bedeutungslos sei, weil der Aufsichtsrat nicht durch den Gesellschaftsvertrag zur Erteilung der in § 232 Abs. 2 Satz 2 gekennzeichneten Befugnisse ermächtigt worden sei, der Generalversammlung nach dem Gesetz solche Befugnisse aber überhaupt nicht erteilt werden konnten. . . . Wenn die Strafkammer in der angegebenen Weise auf das Verhalten von Aufsichtsrat und Generalversammlung Gewicht legte, so hatte dies nur den Sinn, daß dadurch vollends klargestellt werden sollte, die Übung zeitweiser Alleinvertretung beruhe nicht nur auf dem Verhalten beider vertretungsberechtigter Direktoren und Vorstandsmitglieder, sondern auch auf dem der übrigen Willensträger der Aktiengesellschaft, stelle sich also als tatsächliche Übung der Aktiengesellschaft selbst dar. Hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben.“ . . .